

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großlohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Großlohra** in der Sitzung am 04.02.2015 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

1. Dem § 11 (Entschädigungen) wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

- (6) Der Protokollant in den Sitzungen des Gemeinderates erhält pro teilgenommene Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

2. Im § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird Abs. 2, wie folgt geändert:

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Ortsteil Friedrichslohra	Kleinspehnstraße	Am Teich
	22er Straße	Bushaltestelle
	Friedrichsstraße	Am Anger
Ortsteil Großwenden	Kirchberg	Gemeindeamt Nr. 41 - 42
Ortsteil Kleinwenden	Dorfstraße	Nebengebäude der Freiwilligen Feuerwehr
Ortsteil Münchenlohra	Klosterstraße	unterhalb Grundstück Nr. 6

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

3. Im § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird Abs. 3, wie folgt geändert:

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen des Gemeinderats** oder der Ausschüsse erfolgt durch **Aushang an folgenden Verkündungstafeln:**

Ortsteil Friedrichslohra	Kleinspehnstraße	Am Teich
	22er Straße	Bushaltestelle
	Friedrichsstraße	Am Anger
Ortsteil Großwenden	Kirchberg	Gemeindeamt Nr. 41 - 42
Ortsteil Kleinwenden	Dorfstraße	Nebengebäude der Freiwilligen Feuerwehr
Ortsteil Münchenlohra	Klosterstraße	unterhalb Grundstück Nr. 6

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

II. Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 05.03.2015

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 19-5/2015) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.03.2015, eingegangen am 03.03.2015 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 05.03.2015

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 2 (20. Jahrgang) vom 25.03.2015.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.03.2015